

Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium

Der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die nachfolgende fachliche Erläuterung zum Begriff der Natur- und Landschaftsverträglichkeit sportlicher Betätigungen in der freien Natur beschlossen:

Sportliche Betätigungen in der freien Natur dienen in der Regel der Erholung sowie dem Natur- und Landschaftserlebnis. Werden bei ihrer Ausübung die Vorgaben des § 4 des BNatSchGNeuregG eingehalten, sind sportliche Betätigungen natur- und landschaftsverträglich, es sei denn sie

1. **widersprechen den zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten erlassenen rechtlichen Vorschriften,**
2. **beeinträchtigen erheblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und mindern den Erlebnis- und Erholungswert,**
Erheblich ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.
3. **stören durch Lärm oder andere Einflüsse die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich,**
4. **verursachen Stoffeinträge oder physikalische Belastungen, welche die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigen,**
Dies ist der Fall, wenn die aus der sportlichen Nutzung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.
5. **stören wildlebende Tiere so, dass Auswirkungen auf die Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen zu vermuten sind,**
Unter Störung werden hier die sportbedingten Reize verstanden, die bei Tieren eine Abweichung vom Normalverhalten verursachen. Sie sind für den Schutz wildlebender Tiere dann von Bedeutung, wenn sie nachhaltige Wirkungen auf der Ebene der Population verursachen. Eine Kausalität sollte nachgewiesen werden.
6. **verändern den Lebensraum von heimischen Tieren und Pflanzen so, dass diese in ihrem Fortbestand gefährdet werden,**
Der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen sind nach wie vor die bedeutendste Ursache für den Artenrückgang in Deutschland. Eine Gefährdung des Lebensraumes kann dann als gegeben angesehen werden, wenn durch die sportliche Betätigung, auch in Verbindung mit anderen Störfaktoren, dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums eintreten.
7. **erfolgen mittels Verbrennungsmotoren.**
Der Einsatz von Verbrennungsmotoren bezieht sich auf die unmittelbare Ausübung der sportlichen Aktivität. Nicht eingeschlossen sind die An- und Abreise sowie unmittelbar für die Sportausübung notwendige Hilfsgeräte.

Ungeachtet der aktuellen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes empfiehlt der Beirat, dass

1. **die sportliche Nutzung der freien Natur differenziert und im Einzelfall beurteilt wird,**
2. **geeignete räumliche Konzepte für die sportliche Nutzung der freien Natur etabliert werden,**
3. **Möglichkeiten der Lenkung der Sportausübung zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen in der Praxis eingesetzt werden,**
4. **in Vorranggebieten für den Naturschutz eine besondere Sorgfaltspflicht von Seiten des Sports wahrgenommen wird,**
5. **in siedlungsnahen und städtischen Bereichen verstärkt landschaftsästhetisch und sportfunktional hochwertige Räume für landschaftsgebundene Sportausübung bereitgestellt werden,**
6. **der Sport seine Aufgaben in der Umweltbildung verstärkt wahrnimmt und zwischen Naturschutz und Sport Leitlinien vereinbart und eingehalten werden.**

Juni 2001